



EINREICHUNG DER UNTERLAGEN ZUR FESTLEGUNG DER TARIFE FÜR DIE KINDERBETREUUNG



Liebe Eltern
Liebe Erziehungsberechtigte

Bitte senden Sie eine Kopie der letzten definitiven Veranlagungsverfügung der Kantons- und Gemeindesteuer an unser Treuhandbüro:

Cathomas & Cabernard AG Treuhand und Immobilien Herr Mathias Bundi Poststrasse 3, Postfach 83 CH - 7130 Illanz	Telefon 081 925 33 55 Fax 081 925 24 49 E-Mail bundi@cathomas-cabernard.ch
--	--

So können wir den von Ihnen zu entrichtenden Beitrag für die Kinderbetreuung tarifkonform in Rechnung stellen.

EINREICHUNG DER STEUERUNTERLAGEN FÜR DIE TARIFBERECHNUNG

- Hiermit verpflichte/n ich/wir mich/uns, dem Treuhandbüro des Vereins Kinderkrippe Mäuseburg Surselva jährlich die aktuelle, definitive Veranlagungsverfügung der Kantons- und Gemeindesteuern des Vorjahres für die Tarifberechnung einzureichen.
- Die Steuerunterlagen werden dem zuständigen Treuhandbüro nicht zur Verfügung gestellt, weshalb der kostendeckende Tarif, d.h. der Maximalbetrag der Tariftabelle, verrechnet wird.

Name & Vorname Eltern / Erziehungsberechtigte	
Ort / Datum	
Unterschrift Mutter / Erziehungsberechtigte	
Unterschrift Vater / Erziehungsberechtigter	



TARIFTABELLE



Kategorie	Einkommen Min. / Max.	Vermögen			
		50'000	100'000	250'000	500'000
1	bis 4'999	35 CHF	35 CHF	35 CHF	45 CHF
2	5'000 - 9'999	35 CHF	35 CHF	35 CHF	55 CHF
3	10'000 - 14'999	35 CHF	35 CHF	35 CHF	55 CHF
4	15'000 - 19'999	35 CHF	35 CHF	35 CHF	65 CHF
5	20'000 - 24'999	35 CHF	35 CHF	45 CHF	65 CHF
6	25'000 - 29'999	35 CHF	35 CHF	45 CHF	75 CHF
7	30'000 - 34'999	35 CHF	35 CHF	55 CHF	75 CHF
8	35'000 - 39'999	35 CHF	45 CHF	55 CHF	85 CHF
9	40'000 - 44'999	45 CHF	45 CHF	65 CHF	85 CHF
10	45'000 - 49'999	45 CHF	55 CHF	65 CHF	85 CHF
11	50'000 - 54'999	55 CHF	55 CHF	75 CHF	85 CHF
12	55'000 - 59'999	55 CHF	65 CHF	75 CHF	85 CHF
13	60'000 - 64'999	65 CHF	65 CHF	85 CHF	85 CHF
14	65'000 - 69'999	65 CHF	75 CHF	85 CHF	85 CHF
15	70'000 - 74'999	75 CHF	75 CHF	85 CHF	85 CHF
16	75'000 - 79'999	75 CHF	85 CHF	85 CHF	85 CHF
17	80'000 - 84'999	85 CHF	85 CHF	85 CHF	85 CHF
18	85'000 - 89'999	85 CHF	85 CHF	85 CHF	85 CHF
19	ab 90'000	85 CHF	85 CHF	85 CHF	85 CHF

¹ Gestützt auf die Departementsverfügung vom 6. August 2012 ist das steuerbare Einkommen mit zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens zu ergänzen:

- bis 50'000.00 Vermögen / +10 % = 5'000.00 CHF zum steuerbaren Einkommen
- bis 100'000.00 Vermögen / +10 % = 10'000.00 CHF zum steuerbaren Einkommen
- bis 250'000.00 Vermögen / +10 % = 25'000.00 CHF zum steuerbaren Einkommen
- bis 500'000.00 Vermögen / +10 % = 50'000.00 CHF zum steuerbaren Einkommen



DETAILS ZUR TARIFBESTIMMUNG KINDERKRIPPE MÄUSEBURG SURSELVA



GRUNDLAGEN

Grundlage des von den bzw. vom Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Betrages bildet das satzbestimmende steuerbare Einkommen zuzüglich 10 Prozent des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens gemäss den aktuell verfügbaren kantonalen Steuerdaten¹.

Entsprechen die verfügbaren Steuerdaten nicht der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, so wird das anrechenbare Einkommen aufgrund eines begründeten Antrages der Erziehungsberechtigten durch das Treuhandbüro nach pflichtgemäsem Ermessen festgelegt.

NICHTEINREICHUNG DER ERFORDERLICHEN AKTEN

Erziehungsberechtigte, welche die erforderlichen Akten nicht einreichen oder die für die Festlegung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erforderlichen Steuerunterlagen nicht zur Verfügung stellen, wird der kostendeckende Tarif, d.h. der Maximalbetrag der Tariftabelle, verrechnet. Eine spätere Rückforderung durch die Eltern bleibt in diesem Falle ausgeschlossen.

SUBVENTIONIERUNG

Der Kanton und die zuständigen Gemeinden entrichten individuelle Betreuungsbeiträge pro Kind und dessen Betreuungsumfang. Für Kinder, welche von der Gemeinde bzw. dem Kanton keine Betreuungsbeiträge erhalten, wird der höchste Tarif pro Betreuungstag (ohne Mittagessen) berechnet.

KONKUBINATSPAARE

Konkubinatspaare werden für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Einheit betrachtet. Somit muss die definitive Veranlagungsverfügung der Kantons- und Gemeindesteuer vom Erziehungsberechtigten sowie vom Konkubinatspartner eingereicht werden.

QUELLENSTEUER

Das anrechenbare Einkommen von quellenbesteuerten Personen wird gemäss Artikel 99 des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden berechnet. Somit bitten wir die betroffenen Erziehungsberechtigten, dem Treuhandbüro die Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (alle Lohnabrechnungen) sowie allfällige Ersatzeinkommen zu melden und diese schriftlich zu belegen.